

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Herrn  
Präsidenten  
des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

Kiel, 14. Januar 2008

**Vorlage des MLUR (Ressort) i.S. Entsendung deutscher Experten in das europäische IVU-Büro**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MLUR i.S. „Entsendung deutscher Experten in das europäische IVU-Büro“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Das europäische IVU-Büro stellt für besonders umweltrelevante Industriebranchen Merkblätter über die jeweils „beste verfügbare Technik (BVT)“ zusammen. Die Merkblätter werden im Rahmen der Umsetzung der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) erarbeitet und laufend aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |  
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Vorsitzender des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL

Landeshaus  
24105 Kiel

über

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Unser Zeichen: V 622 – 578.200.011/  
Unsere Nachricht vom: /

**Der Minister**  
Telefon: 0431 988-7205  
Telefax: 0431 988-7209

Dezember 2007

## **Entsendung deutscher Experten ins europäische IVU-Büro**

### **Abschluss einer länderübergreifenden Verwaltungsvereinbarung**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Neugebauer,

ich möchte hiermit gem. Ziffer 4.2.1 des Haushaltsführungserlasses 2007 des Finanzministeriums vom 19. Dezember 2006 über die Absicht, ein länderübergreifendes Verwaltungsabkommen abzuschließen, informieren.

Bund und Länder (z.B. LAI, LAWA, UMK) haben in den vergangenen Jahren immer wieder die Wichtigkeit der direkten aktiven Mitarbeit von deutschen Experten im europäischen IVU-Büro in Sevilla betont. Darüber besteht fachlicher Konsens.

Die EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 30. Oktober 1996 (IVU-Richtlinie) regelt die Genehmigung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen auf der Grundlage eines medienübergreifenden Konzeptes.

Bei diesem Ansatz werden sowohl Emissionen in Luft, Wasser und Boden als auch abfallwirtschaftliche Aspekte, Ressourcen- und Energieeffizienz sowie die Vorbeugung von Unfällen erfasst. Ziel ist es, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Ein wesentliches Element der Richtlinie ist die Forderung nach Anwendung der "Besten Verfügbaren Techniken" (BVT) bei allen Anlagen.

Die BVT-Merkblätter (engl.: Best Available Techniques Reference Documents, kurz: BREFs) werden im Rahmen eines von der Europäischen Kommission organisierten mehrjährigen Arbeitsprogramms zu den unter die IVU-Richtlinie fallenden industriellen Sektoren von europäischen Fachleuten erarbeitet. Die Federführung liegt beim "Europäischen IPPC-Büro" (IPPC = Integrated Pollution Prevention and Control) in Sevilla, kurz: "EIPPCB".

Wirkt Deutschland bei diesem Prozess nicht rechtzeitig mit, wird die Chance vergeben, die europäischen Besten Verfügbaren Techniken im Sinne des deutschen Industriestandortes, der deutschen Unternehmen und der Umweltverwaltung mit zu gestalten und damit auch deutsche Umwelttechnologie bei den EU-Mitgliedstaaten einzuführen.

Außerdem werden durch die EU-weite Angleichung der Umwelanforderungen an Industrieanlagen noch bestehende Wettbewerbsverzerrungen abgebaut, was der deutschen Wirtschaft bei entsprechender Mitarbeit zugute kommt. Die Mitarbeit der Länder ist dabei aufgrund ihrer Vollzugserfahrungen unerlässlich.

Wegen der Personal- und Finanzknappheit wird es allerdings immer schwieriger, Experten für eine Entsendung von 2-3 Jahren in das europäische IVU-Büro freizustellen.

Um nun die Vertretung der deutschen Interessen im europäischen IVU-Büro zu ermöglichen, hat die Amtschefkonferenz beschlossen, zukünftig die Entsendung deutscher Expertinnen / Experten ins IVU-Büro aus gemeinsamen Mitteln des Bundes und der Länder

finanziell zu unterstützen und dazu auf ihrer 40. Amtschefkonferenz am 14. – 16. November 2007 auf Schloss Krickenbeck dem Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zugestimmt.

Die Finanzierung sämtlicher im Zusammenhang mit der Entsendung entstehenden Kosten einer Expertin / eines Experten wird durch den Bund vorgenommen.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsendung entstehenden Kosten einer weiteren Expertin / eines weiteren Experten werden anteilig durch die Länder vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert. Deren jeweilige Anteile bemessen sich nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel.

Personalkosten für die Länder sind in Höhe von ca. 60.000,- bis 100.000,- Euro jährlich zu erwarten.

Für Schleswig-Holstein errechnet sich damit nach dem Königsteiner Schlüssel ein Jahresanteil von ca. 2.000,-- Euro bis 3.300,-- Euro.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Text der anliegenden Verwaltungsvereinbarung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian von Boetticher

Anlage

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Entsendung und Finanzierung von deutschen Experten an das europäische IVU-Büro

**Verwaltungsvereinbarung  
zwischen Bund und Ländern  
über  
die Entsendung und Finanzierung von deutschen Experten an das  
europäische IVU-Büro**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit

(im Folgenden: der Bund)

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Umweltministerium,

der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und  
Verbraucherschutz,

das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr  
und Europa,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung  
und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen  
Raum und Verbraucherschutz,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Umweltministerium,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Forsten und  
Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz,

das Saarland, vertreten durch den Minister für Umwelt,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und  
Landwirtschaft des Freistaats Sachsen

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

(im Folgenden: die Länder)

haben Folgendes vereinbart:

### Präambel

Die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) sieht vor, dass Genehmigungen für Anlagen, die dort in Anhang 1 genannt sind, nach dem Konzept der besten verfügbaren Techniken (BVT) erteilt werden müssen. Die Europäische Kommission lässt deshalb durch Experten der EU-Mitgliedstaaten im europäischen IVU-Büro (EIPPCB) in Sevilla sog. BVT-Merkblätter erstellen, die konkretisierende Hinweise zu den BVT enthalten.

Bund und Länder haben in den vergangenen Jahren immer wieder die Wichtigkeit der direkten aktiven Mitarbeit von deutschen Experten im europäischen IVU-Büro (EIPPCB) in Sevilla betont.

Von besonderer Bedeutung ist es, in Sevilla mit qualifizierten deutschen Fachleuten präsent zu sein und damit die grundlegende Ausrichtung der BVT-Merkblätter mit bestimmen zu können.

Um die Vertretung der deutschen Interessen im europäischen IVU-Büro zu ermöglichen, ist auf der 39. Amtschefkonferenz vom 23. bis 25. Mai 2007 beschlossen worden, dass zukünftig die Entsendung deutscher Expertinnen / Experten ins IVU-Büro aus gemeinsamen Mitteln des Bundes und der Länder finanziell unterstützt wird.

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Länder begrüßen die Bereitschaft des BMU zur Finanzierung einer Person. Die Finanzierung einer weiteren Person durch die Länder soll nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen.

## **§ 1 Projektabwicklung**

(1) Aus dem Kreis der Bediensteten des Bundes und der Länder werden Personen als Expertinnen / Experten an das europäische IVU-Büro (EIPPCB) in Sevilla entsandt. Die Entsendung erfolgt jeweils für die Dauer der Revision eines BVT-Merkblattes.

(2) Die Auswahl der Personen, die dem Europäischen IVU-Büro vorgeschlagen werden, erfolgt in Absprache zwischen den Ländern und dem BMU / Umweltbundesamt. Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens bedürfen einer entsprechenden vorherigen Festlegung durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz unter Beteiligung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

(3) Das Umweltbundesamt richtet ein Projektkonto ein, auf das die Zahlungen der an der Vereinbarung beteiligten fließen und wickelt den weiteren erforderlichen Zahlungsverkehr ab.

(4) Die Personalkosten und sonstige im Zusammenhang mit der Entsendung entstehende Kosten werden von der entsendenden Stelle dem Umweltbundesamt in Rechnung gestellt. Das Umweltbundesamt stellt diese Kosten entsprechend den in § 2 genannten Schlüsseln den einzelnen Ländern und dem Bund in Rechnung.

## **§ 2 Finanzierung**

(1) Die Finanzierung sämtlicher im Zusammenhang mit der Entsendung entstehenden Kosten einer Expertin / eines Experten wird durch den Bund vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel vorgenommen.

(2) Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsendung entstehenden Kosten einer weiteren Expertin / eines weiteren Experten werden anteilig durch die Länder vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert. Deren jeweilige Anteile bemessen sich nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel.

(3) Die entsendende Behörde stellt dem Umweltbundesamt einen Monat nach Entsendung der Expertin / des Experten und dann jeweils zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr eine Rechnung über die Kosten, die mit der Entsendung der Expertin / des Experten entstehen werden.

Die Anteilsbeträge im Sinne von Abs. 2 werden jeweils einen Monat später vom Umweltbundesamt abgerufen.

(5) Für den Beitrag des Bundes gemäß Abs. 1 wird zwischen dem BMU, dem Umweltbundesamt und der entsendenden Behörde eine gesonderte Regelung über die Zahlungsmodalitäten vereinbart. 

(6) Das Umweltbundesamt legt über Zahlungen und Ausgaben Rechnung und berichtet den Parteien dieser Vereinbarung jährlich bis zum 30.06. über den Fortgang des Projekts.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.

Für das Umweltministerium  
des Landes Baden-Württemberg  
Stuttgart, den

.....

Für das Bayerische Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
München, den

.....

Für die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Berlin

.....

Für das Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg  
Potsdam, den

.....

Für den Senator für Umwelt, Bau,  
Verkehr und Europa,  
der Freien Hansestadt Bremen  
Bremen, den

.....

Für die Behörde  
für Stadtentwicklung und Umwelt  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
Hamburg, den

.....

Für das Hessische Ministerium für Umwelt,  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Wiesbaden, den

.....

Für das Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Tourismus  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin, den

.....

Für das Niedersächsische Umweltministerium  
Hannover, den

.....

Für das Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den

.....

Für das Ministerium für Umwelt,  
Forsten und Verbraucherschutz  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Mainz, den

.....

Für den Minister für Umwelt  
des Saarlandes  
Saarbrücken, den

.....

Für das Staatsministerium für  
Umwelt und Landwirtschaft  
des Freistaats Sachsen  
Dresden, den

.....

Für den Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Magdeburg, den

.....

Für das Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Kiel, den

.....

Für das Thüringer Ministerium für  
Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Erfurt, den

.....

Für das Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Bonn, den

.....